



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ÖKORING Versuchs- und Beratungsring ökologischer Landbau im Norden e. V.“, kurz ÖKORING und hat seinen Sitz in Rendsburg. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister Amtsgericht Kiel eingetragen. Wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche oder weibliche Form von Personenbezeichnungen verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der ÖKORING erstrebt die Weiterentwicklung und Förderung des ökologischen Landbaus. Landbewirtschaftung unter ökologischen Bedingungen heißt, die Beziehungen der Lebewesen zueinander und zur Umwelt im Sinne der Naturgesetze in den Landbau einfließen zu lassen, so dass vollwertige, lebendige Lebensmittel unter geringstmöglicher Beeinträchtigung der Umwelt erzeugt werden. Hierzu leistet der ÖKORING durch seine Organe Öffentlichkeitsarbeit im Sinne von Aufklärung von Verbrauchern und Landwirten (u.a. durch Kurse und Seminare, Teilnahme an öffentlichen Diskussionen, sowie Durchführung von Hofbegehungen und Besichtigungen). Der ÖKORING ist bemüht, die Diskussion um den ökologischen Landbau durch Anschauung und Aufklärung in der Öffentlichkeit auf sachlich fundierte Grundlagen zu stellen.

Der ÖKORING strebt ebenfalls eine intensive Zusammenarbeit mit allen seinen Mitgliedern an. Landwirtschaftliche und gartenbauliche Mitgliedsbetriebe werden durch seine Beratung gefördert. In besonderen Fällen können auch Betriebe beraten werden, die nicht Mitglieder sind. Um eine zweckmäßige Beratung zu ermöglichen, wertet der ÖKORING Erfahrungs- und Forschungsergebnisse aus Wissenschaft und Praxis aus und stellt zu besonderen aktuellen Fragen bei Bedarf eigene Untersuchungen an.

Die Beratung erfolgt durch Besuche und Ausarbeitungen der Ringberater bei den Unternehmen, sowie durch vielerlei Veranstaltungen, die der Fortbildung dienen (Seminare, Besichtigungen, Vorführungen, Erfahrungsaustausch etc.) Ein enger Kontakt des ÖKORING zu andern im Bereich des ökologischen Landbaus arbeitenden Organisationen sowie zu Landwirtschaftsschulen, Wirtschaftsberatungsstellen und Fachabteilungen der Landwirtschaftskammer wird angestrebt.

Der ÖKORING ist in Teilen selbstlos als Berufsverband tätig. Aufgaben und Zielsetzungen des ÖKORING sind zudem auf Kostendeckung ausgerichtet. Hierzu unterhält der ÖKORING einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des ÖKORING ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jedes landwirtschaftliche Unternehmen werden. Hierzu zählen auch Hofgemeinschaften. Dem ÖKORING können als außerordentliche Mitglieder Personen und rechtsfähige Kooperationen beitreten, die am ökologischen Landbau und seinen Grundlagen praktisch oder wissenschaftlich interessiert sind.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie kann jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf, begründet werden. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, durch Tod oder Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigem Grund.

Der Austritt aus dem ÖKORING ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Ausscheidende hat auf das Vermögen des ÖKORING keinen Auseinandersetzungsanspruch.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, von den Ringberaterinnen des ÖKORING in allen die Bewirtschaftung seines Betriebes betreffenden Fragen beraten zu werden und an den Veranstaltungen des ÖKORING teilzunehmen. Mittel des ÖKORING dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Jedes Mitglied hat den Ringberatern des ÖKORING für die betriebswirtschaftliche Beratung die erforderlichen Angaben zu machen und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des ÖKORING oder seinem Stellvertreter selbständig unter Angabe des Zweckes mindestens einmal jährlich schriftlich einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Zweck und Grund verlangt. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Email an die letztbekanntgegebene Email Adresse des Mitglieds sofern dieses dazu sein Einverständnis erklärt hat, unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Der Tag der Absendung und der tag der Versammlung sind in dieser Frist enthalten.

Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten des ÖKORING durch Beschlussfassung, soweit diese nicht ausdrücklich dem Vorstand oder geschäftsführenden Ringberater vorbehalten sind.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat bei den Abstimmungen eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Personen ist ausgeschlossen.

Der Haushalt kann nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder
- Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Genehmigung des jährlichen Haushalts
- Entgegennahme der Rechnungslegung
- Entlastungserteilung
- Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und Genehmigung von Entscheidungen des Vorstandes
- Entgegennahme von Berichten der Ringberater

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen gleichzeitig ordentliche Mitglieder des ÖKORING sein. In jedem Jahr wird ein Vorstandsmitglied durch Neuwahl ersetzt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den ÖKORING gemeinsam im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über seine Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des ÖKORING verantwortlich. Er bedient sich hierbei einer/s geschäftsführenden Ringberaterin/ Ringberaters, welches in einem Vertrag zu regeln ist. Der Vorstand hat insbesondere die Richtlinien der Vereinsarbeit zu bestimmen, die Ringberaterinnen und etwa erforderliche Hilfskräfte anzustellen und zu entlassen. Der Vorstand kann einen ehrenamtlichen Kassenführer bestellen, die Mitglieder zu Vortragsabenden, Hofbesichtigungen, Feldbegehungen und sonstigen Veranstaltungen im Sinne der Vereinsarbeit einladen. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen und den Rechenschaftsbericht zu erstatten. Zu Leistung von Zahlungen ist der geschäftsführende Ringberater allein handelnd bis zu 20.000 EUR berechtigt. Darüber hinaus gehende Beträge sind zusätzlich durch zwei Vorstandsmitglieder zu veranlassen.

§ 8 Ringberater/Ringberaterinnen

Der Vorstand kann eine/n geschäftsführende/n Ringberaterin/ Ringberater zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Vereinszwecke anstellen. Die Beraterin führt die ihr übertragenen Aufgaben nach Weisung des Vorstands aus. Die geschäftsführende Ringberaterin soll über besondere Kenntnisse in der Betriebsführung und im Ökologischen Landbau verfügen. Sie ist hauptamtlich als Geschäftsführerin des ÖKORING tätig.

Alle Ringberater dürfen weder einzelbetriebliche Zahlen noch sonstige betriebswirtschaftliche Tatsachen aus den Mitgliedsbetrieben veröffentlichen oder an andere Stellen sowie Behörden weitergeben, sondern lediglich für die Arbeit des ÖKORING auswerten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vereins.

§ 9 Beiträge, Mittel des Vereins

Die Kosten des ÖKORING werden aus Beiträgen und Zuwendungen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, weiterer Beratungskunden und aus Fördermitteln bestritten. Die Beiträge sind von den Mitgliedern im Voraus jährlich zu entrichten.

§ 10 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen ÖKORING und seinen Mitgliedern wird durch den Sitz des ÖKORING bestimmt.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des ÖKORING kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das Vermögen des ÖKORING wird nach einer Auflösung oder bei Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks einer gemeinnützigen Vereinigung zufließen. Beschlüsse hierüber bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes.